

# Friedhofsgebührenordnung

der Katholischen Kirchengemeinde

St. Lamberti in Coesfeld

---

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 32 der Satzung für die Friedhöfe der kath. Kirchengemeinde St. Lamberti in Coesfeld in der Fassung vom 21.02.2022 am 01.03.2022 nachfolgende Gebührenordnung beschlossen.

Diese Gebührenordnung ist maßgebend für die Friedhöfe:

- St. Lamberti            Bergallee / Billerbecker Straße / Abt-Molitor-Straße
- St. Jakobi             Rekener Straße / Reiningstraße / Oldendorper Weg
- An der Marienburg    Loburger Straße / Kiebitzweide

## § 1 Gebührenpflicht und Gebühregrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Kirchengemeinde St. Lamberti in Coesfeld - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

## § 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.



## **§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes**

Sofern bei einer ein- oder mehrstelligen Wahlgrabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, wird für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung eine notwendigen Ausgleichsgebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt 1/30 (bzw. ggf. 1/25) der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jede Grabstelle und für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

## **§ 3 Bestattungsgebühren**

Bestattungsgebühren werden nicht durch die Kath. Kirchengemeinde erhoben. Daher werden die für die Bestattung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Beerdigungsbetrieb berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem Beauftragenden und dem Beerdigungsbetrieb zustande.

Zugelassen für die Beerdigungen auf den Friedhöfen der Kath. Kirchengemeinde St. Lamberti ist die Fa. Friedhofspflege & Beerdigungen M. Schlüsener, Heinrich-Backensfeld-Straße 18, 48720 Rosendahl.

## **§ 4 Umbettungen und Ausgrabungen**

Umbettungen und Ausgrabungen werden nicht durch die Kath. Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Beerdigungsbetrieb berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen dem Beauftragenden und dem Beerdigungsbetrieb zustande.

Zugelassen für die Umbettungen und Ausgrabungen auf den Friedhöfen der Kath. Kirchengemeinde St. Lamberti ist die Fa. Friedhofspflege & Beerdigungen M. Schlüsener, Heinrich-Backensfeld-Straße 18, 48720 Rosendahl.

## **§ 5 Nutzung der Einsegnungshalle**

- |                                     |             |
|-------------------------------------|-------------|
| 1. Benutzung der Einsegnungskapelle | 250,00 Euro |
|-------------------------------------|-------------|

## **§ 6 Genehmigungsgebühr für die Zulassung von Grabmalen**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Für ein Reihengrab oder ein einstelliges Wahlgrab | 30,00 Euro |
| 2. Für ein mehrstelliges Wahlgrab                    | 60,00 Euro |

## **§ 7 Gedenkplatten und Beschriftung von Gedenkplatten**

Die Beschaffungskosten einer geeigneten Gedenkplatte für Wiesenreihengräber, Gräber in den Gemeinschaftsgrabanlagen und Baumgräber, die mit dem Namen sowie dem Geburts- und dem Sterbejahr zu versehen ist, wird zusammen mit den Grabgebühren in Rechnung gestellt.

## **§ 8 Herrichtungsgebühr**

Wahlgräber, bei denen die Herrichtung oder die Instandhaltung durch den Nutzungsberechtigten vernachlässigt werden, werden durch die Kirchengemeinde geräumt und mit Oberboden eingedeckt. Für das Abräumen entsteht eine Gebühr in Höhe von **150,00 €** pro Grabstelle.

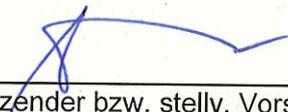
## § 9 Inkrafttreten

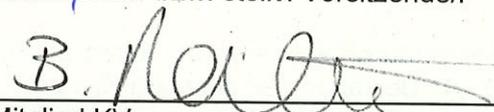
Dieser Gebührentarif tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 18.01.2021 inkl. eventueller Nachträge außer Kraft

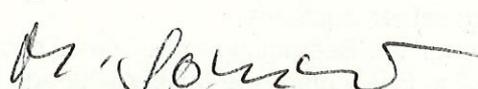
Coesfeld, den 21.02.2022

Die Kath. Kirchengemeinde St. Lamberti



  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender bzw. stellv. Vorsitzende/r

  
\_\_\_\_\_  
Mitglied KV

  
\_\_\_\_\_  
Mitglied KV